Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Firma
Unichem d.o.o.
Sinja Gorica 2
1360 Vrhnika
Slowenien

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) v5@bmk.gv.at

Alexandra Ortner Sachbearbeiter:in

ALEXANDRA.ORTNER@BMK.GV.AT +43 1 71162 612337 Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.315.563 Wien, 25. April 2024

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung von Amts wegen für das Biozidprodukt "Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke" gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes "Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke"

Bescheid

Aufgrund des von der Firma Unichem d.o.o., Sinja Gorica 2, 1360 Vrhnika (Slowenien) (im Folgenden "Antragstellerin") am 8. September 2021 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrags mit der R4BP-Case Nr. BC-SU069802-01 auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden "VO (EU) 492/2014") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBI. I Nr. 105/2013 idgF folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ. 2024-0.298.827 vom 22. April 2024 iVm den Bescheiden GZ. 2023-0.057.707 vom 24. Jänner 2023 und GZ. 2020-0.283.853 vom 8. Mai 2020 für das Biozidprodukt

Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke
Ratimor Broma Wachsblöcke
Bertram Festköder Bromadiolon
Warafin Blöcke
Abiokill Broma Wachsblöcke
Wabe Bromadiolon Wachsblöcke
Star Rattex Wachsblöcke
Calgonit Wachsblöcke
Broma Wachsblöcke

AT-0005474-0000

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid, GZ. 2023-0.057.707 vom 24. Jänner 2023, festgelegte Ende der Zulassung mit 01. Juli 2024 wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ver längert.

Zudem wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG der Bescheid GZ 2024-0.298.827 vom 22. April 2024 wie folgt berichtigt:

• In der Anlage 1 wird im Punkt 3. Gefahren und Sicherheitshinweise in der Kennzeichnung der Gefahrenhinweis "EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." gestrichen.

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ. 2024-0.298.827 vom 22. April 2024 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen dieses Bescheides bleiben unverändert.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 5 Abs 4 VO (EU) 492/2014 wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung des Biozidproduktes im Referenzmitgliedstaat.

Gleichzeitig wird die Änderung des Zulassungsendes in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Auf Grund des von der Antragstellerin eingebrachten und am 13. September 2019 eingelangten Antrages wurde von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zuletzt mit Bescheid GZ. 2020-0.283.853 vom 8. Mai 2020 für das Biozidprodukt "Ratimor Bromadiolon Wachsblöcke" und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt. Die Zulassungsdauer wurde zuletzt mit Bescheid GZ. 2023-0.057.707 vom 24. Jänner 2023 bis 1. Juli 2024 verlängert.

Gemäß Art. 40 der BiozidVO in Verbindung mit Art. 3 Abs 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung von der Inhaberin einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde am 8. September 2021 von der Antragstellerin im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-SU069802-01) fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff Bromadiolon. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/734 der Kommission vom 27. Februar 2024 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von Bromadiolon zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 (Rodentizide) mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

Aus Gründen, die die Inhaberin einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung

der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Referenzmitgliedstaat Slowenien hat das Biozidprodukt bis <u>31. Dezember 2025</u> amtswegig verlängert. Deshalb ist die Zulassung von Amts wegen für das oben genannte Biozidprodukt ebenso bis <u>31. Dezember 2025</u> zu verlängern.

Zudem wurde bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass im in der Anlage 1 des Bescheides GZ. 2024-0.298.827 vom 22. April 2024 im Punkt 3. Gefahren und Sicherheitshinweise in der Kennzeichnung der Gefahrenhinweis "EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen." nicht gestrichen wurde, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl